



MUSIKKAPELLE DÜRNAU E.V.
1930
Musik führt uns zusammen, Harmonie hält uns vereint.

Vorläufige Instrumentenordnung

1. Allgemeines

Gegenstand dieser Instrumentenordnung des Musikvereins sind

- 1) Private Instrumente, welche in einem Orchester der Musikkapelle Dürnau e.V. eingesetzt werden. Folgende Orchester sind davon inbegriffen:
Aktives Orchester der Musikkapelle Dürnau e.V., Jugendkapelle Federsee Five, Flötengruppe der Musikkapelle Dürnau e.V.
- 2) Vereinsinstrumente
- 3) Alle Zubehörteile wie z.B. Instrumentengurte, Instrumentenständer, Marschgabeln, Mundstücke, Blätter, Rohrblätter, Schlagzeugsticks sowie alle Materialien zur Instrumentenpflege wie z.B. Öle, Fette, Gleitmittel, Putztücher sind vom Musiker selbst zu beschaffen und bezahlen.
- 4) Blockflöten werden durch die Erziehungsberechtigten gestellt.
- 5) Eine Ersitzung (§ 937 Bürgerliches Gesetzbuch) findet nicht statt.

2. Zuständigkeit

- 1) Für die Umsetzung dieser Ordnung ist der Vorstand zuständig. Er wird durch den Instrumentenwart unterstützt.
- 2) Der Instrumentenwart ist im Innenverhältnis zuständig
- 3) Der Instrumentenwart ist im Außenverhältnis zuständig.
- 4) Die beschlossenen Änderungen sind in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erläutern.

3. Sorgfaltspflicht

- 1) Jeder Musiker ist für das oder die Instrumente verantwortlich, welche(s) er im Musikverein spielt. Er muss, soweit möglich, deren Wert erhalten und notwendige Wartungs- und Reparaturmaßnahmen durchführen.
- 2) Tragriemen, Schutzkappen, Gurt und Koffer müssen funktionstüchtig gehalten werden, damit Beschädigungen des Instruments ausgeschlossen werden können. Schadhafte Teile müssen unverzüglich ersetzt oder repariert werden.
- 3) Werden Instrumente von mehreren Musikern (Gruppe, Register) gespielt (z.B. Schlagzeug), so ist die gesamte Gruppe für deren Pflege und Instandhaltung verantwortlich.

Bei Schäden an solchen Instrumenten, für die keine Einzelperson haftbar gemacht werden kann, gilt die gesamte Gruppe als verantwortlich.

4. Reparaturen

- 1) Reparaturen an Musikinstrumenten können aus verschiedenen Gründen notwendig werden. Folgende Ursachen werden jedoch grundsätzlich unterschieden:
 - a) Verschleiß
 - b) Beschädigung

- 2) Für Reparaturen kommt grundsätzlich der Eigentümer auf. Schäden an vereinseigenen Instrumenten, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, sind vom Mieter des Instruments zu begleichen.
- 3) Bei Beschädigungen durch Dritte, ist die Reparatur grundsätzlich vom Schädiger zu bezahlen.

Der verantwortliche Musiker ist verpflichtet, soweit möglich, den Verursacher des Schadens zu ermitteln, andernfalls besteht kein Anspruch auf Beteiligung des Vereins.

Lässt sich der Verursacher dennoch nicht ermitteln, so kann über den Instrumentenwart ein Antrag auf Kostenbeteiligung gestellt werden.

- 4) Bei einer Beteiligung des Musikvereins an den Reparaturkosten wird nicht unterschieden, ob das Instrument dem Musikverein, oder einem Musiker selbst gehört.
Bei Beteiligung des Musikvereins an den Reparaturkosten bestimmt der Ausschuss darüber, welche Werkstatt mit der Reparatur beauftragt wird.
- 5) Die Notwendigkeit einer Reparaturmaßnahme muss vom Ausschuss vor der Reparatur bestätigt werden.
- 6) Beteiligungsfähig sind
 - a) Vereinseigene Instrumente
 - b) Instrumente, die der Verein anmietet und weiterverleiht (Der Musikverein trägt gegenüber Dritten die Verantwortung für das Instrument)
 - c) Instrumente, die einem Mitglied privat gehören
 - d) Instrumente, die sich ein Mitglied von Dritten leiht (das Mitglied trägt gegenüber Dritten die Verantwortung für das Instrument)

5. Beteiligung des Musikvereins an den Reparaturkosten

1. Der Musikverein beteiligt sich grundsätzlich an den Kosten für die Reparatur, falls folgende Bedingungen erfüllt sind:
 - a) Die Reparatur ist nach § 4 Abs. 1 notwendig und wurde nach § 4 Abs. 5 vom Ausschuss bestätigt.
 - b) Der Musiker (oder Gruppe/Register) hat seine Sorgfaltspflicht gemäß § 3 erfüllt.
 - c) Ist die Beschädigung des Musikers selbst verursacht, so darf weder grobe Fahrlässigkeit noch Vorsatz vorliegen.
 - d) In der Rechnung muss der Umfang der Reparatur genau angegeben sein.
 - e) Als Rechnungsadresse muss der gemäß § 4 Abs. 6 verantwortliche des Instruments eingetragen sein.
 - f) Die Rechnung muss die Instrumentenbezeichnung, den Hersteller und die Instrumentennummer enthalten.
 - g) Das Instrument muss regelmäßig im Musikverein gespielt werden. Als solches muss es im Instrumentenverzeichnis des Vereins geführt werden.
 - h) Der Ausschuss bestimmt vor Auftragsvergabe über Werkstatt, an der die Reparatur durchgeführt wird
2. Eigenbeteiligung (gilt für private und vereinseigene Instrumente):
 - a) Aktive Musiker bis zum vollendeten 21. (einundzwanzigsten) Lebensjahr 25% (fünfundzwanzig Prozent),
 - b) Aktive Musiker ab dem vollendeten 21. (einundzwanzigsten) Lebensjahr 50% (fünfzig Prozent).
3. Es steht ein jährliches Budget von 1.500,00 EUR (eintausendfünfhundert Euro) zur Verfügung. Ist gibt ein maximales Budget von 1500€ je Kalenderjahr für Zuschüsse von Instrumentenreparaturen. Ist dieses Aufgebraucht, werden für das laufende Kalenderjahr keine Zuschüsse für Reparaturen mehr stattgegeben.
4. Eine teilweise Kostenübernahme für Generalüberholungen ist für Holzblasinstrumente frühestens nach 5 (fünf) Jahren, für Blechblasinstrumente frühestens nach 10 (zehn) Jahren möglich.
5. Ist die Beschädigung durch einen Dritten verursacht, so ist die Reparatur grundsätzlich vom Schädiger zu bezahlen.

6. Der verantwortliche Musiker ist verpflichtet zu versuchen, den Schädiger zu ermitteln, ansonsten besteht kein Anspruch auf Beteiligung des Vereins.
7. Lässt sich der Schädiger trotz Suche nicht ermitteln, so kann ein Antrag auf Zuschuss gestellt werden.

6. Instrumentenversicherung und Schadensregulierung

Über die Musikkapelle Dürnau e.V. kann keine Instrumentenversicherung abgeschlossen werden.

7. Überlassung von vereinseigenen Instrumenten an Mitglieder des Vereins

- 1) Bei Ausgabe eines Instruments muss ein Mietvertrag mit mindestens folgendem Inhalt erstellt werden:
 - a) Instrumentenbezeichnung
 - b) Instrumentennummer
 - c) Zustand in genauer Form: Technischer Zustand, Beschädigungen, insbesondere Dellen und Kratzer, Mechanik von Instrument und Zubehör
 - d) Nutzer des Instruments

Der Vertrag ist vom Nutzer des Instruments oder dessen gesetzlichem Vertreter sowie vom Instrumentenwart als Vertreter des Musikvereins zu unterzeichnen.

Jede Seite erhält eine Ausfertigung des Mietvertrags.

- 2) Für die Überlassung eines vereinseigenen Instruments wird eine monatliche Miete nach der Gebührenordnung der Musikkapelle Dürnau erhoben. Diese wird außerdem im Mietvertrag ausgewiesen. Die Mindestmietdauer beträgt 6 Kalendermonate. Die Miete ist jeweils zu Ende des Kalendermonats fällig.
- 3) Die Sorgfaltspflicht gemäß § 2 gilt insbesondere für vom Verein überlassene Instrumente. Dabei spielt es keine Rolle, ob für das Instrument eine Miete bezahlt wird oder nicht.
- 4) Vereinseigene Instrumente dürfen nur für vereinseigene Zwecke benutzt werden. Ausnahmen können nur vom Vereinsausschuss genehmigt werden.
- 5) Rückgabe eines Mietinstruments

Die Rückgabe eines Instruments wird analog zur Ausgabe protokolliert.

Die zurückzugebenden Instrumente müssen technisch in Ordnung sein. Eventuell notwendige Reparaturen (aber z.B. auch gravierende Schönheitsmängel) sowie eine professionelle Reinigung müssen vor der Rückgabe durch den Mieter erfolgen.

- 6) Verlust eines Mietinstruments

Der Verlust eines vom Musikverein überlassenen Instruments ist dem Instrumentenwart sofort anzuzeigen.

Ist das Instrument unwiederbringlich verloren, ist dessen Zeitwert zu ersetzen.

8. Überlassung von vereinseigenen Instrumenten an Dritte

- 1) Die Ausgabe von Instrumenten an Dritte wie etwa andere Musikvereine darf nur in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand erfolgen.

Bei Ausgabe eines Instruments muss ein Mietvertrag mit mindestens folgendem Inhalt erstellt werden:

- a) Instrumentenbezeichnung
- b) Instrumentennummer

- c) Zustand in genauer Form: Technischer Zustand, Beschädigungen, insbesondere Dellen und Kratzer, Mechanik von Instrument und Zubehör
 - d) Nutzer des Instruments
- 2) Die Rückgabe eines Instruments wird analog zur Ausgabe protokolliert.
- 3) Die zurückzugebenden Instrumente müssen technisch in Ordnung sein. Eventuell notwendige Reparaturen (aber z.B. auch gravierende Schönheitsmängel) müssen vor der Rückgabe durch den Mieter erfolgen.

9. Inkrafttreten der Ordnung

Die vorstehende Instrumentenordnung wurde in der Versammlung des Ausschusses am 28.09.2025 beschlossen und tritt damit in Kraft.

Stand: 06.10.2025